



Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Verordnung zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Pontresina

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 Zweck	3
II. Befreiung von der Feuerwehrpflicht	3
Art. 3 Voraussetzungen für die Befreiung	3
Art. 4 Nachweis für die Befreiung	3
Art. 5 Auswirkungen	3
III. Feuerwehersatzabgabe	3
Art. 6 Höhe der Ersatzabgabe	3
Art. 7 Nachweis für die Reduktion	3
IV. Organisatorisches	4
Art. 8 Entscheid	4
Art. 9 Überprüfung	4
V. Inkrafttreten	4
Art. 10 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2 und Art. 19 des Feuerweggesetzes der Gemeinde Pontresina erlässt der Gemeindevorstand die folgende Verordnung zum Feuerweggesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Diese Verordnung dient der Konkretisierung des Feuerweggesetzes der Gemeinde Pontresina, insbesondere der Art. 5 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2. Zweck

II. Befreiung von der Feuerwehrplicht

Art. 3

In Sinne von Art. 5 Abs. 3 Feuerweggesetz ist von der Feuerwehrplicht befreit, wer durch die Leistung der Feuerwehersatzabgabe in eine finanzielle Notlage gerät. Voraussetzungen für die Befreiung

Art. 4

¹Sofern die finanzielle Notlage dem Gemeindesteuernamt nicht bekannt ist, ist sie vom Feuerwehpflichtigen durch das Vorlegen geeigneter Belege zu beweisen. Nachweis für die Befreiung

²Massgebend ist die finanzielle Situation im Zeitpunkt der Erhebung der Ersatzabgabe.

Art. 5

¹Wer von der Feuerwehrplicht befreit ist, ist von der Leistung der jährlichen Feuerwehersatzabgabe befreit. Auswirkungen

²Die Befreiung gilt nur so lange, wie die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfüllt sind.

³Sind die Voraussetzungen zur Befreiung von der Feuerwehrplicht nicht mehr erfüllt, teilt dies der Steuerpflichtige dem Gemeindesteuernamt unaufgefordert mit. Die Information hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Mitteilung per E-Mail ausreichend ist.

III. Feuerwehersatzabgabe

Art. 6

¹Die allgemeine Feuerwehersatzabgabe im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Feuerweggesetz beträgt pauschal CHF 300.00/Jahr. Höhe der Ersatzabgabe

²Für Personen, welche eine Vollzeitausbildung absolvieren, gilt eine reduzierte Ersatzabgabe von pauschal CHF 150.00/Jahr.

Art. 7

¹Wer eine Reduktion der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung verlangt, muss dem Gemeindesteuernamt den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (z.B. durch Vorlegen des Studentenausweises). Nachweis für die Reduktion

²Massgebend für das ganze Jahr ist der Status zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres, bei wegziehenden Pflichtigen das Datum des Wegzuges.

³Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 zur Gewährung einer reduzierten Ersatzabgabe nicht mehr erfüllt, teilt dies der Steuerpflichtige dem Gemeindesteuernamt un-
aufgefordert mit. Die Information hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Mitteilung per
E-Mail ausreichend ist.

IV. Organisatorisches

Entscheid	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Entscheidung über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. über die Gewährung einer Reduktion der Ersatzabgabe erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch des Feuerwehrpflichtigen.</p> <p>²In klaren Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeindesteuernamt. Bei Unklarheiten entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindesteuernamtes.</p>
Überprüfung	<p>Art. 9</p> <p>¹Wurde die Befreiung der Feuerwehrpflicht oder die Reduktion der Ersatzabgabe bejaht, hat das Gemeindesteuernamt jährlich vor Erhebung der Ersatzabgabe zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 3 und 6 dieser Verordnung nach wie vor erfüllt sind.</p> <p>²Ist die Situation unverändert, hält das Gemeindesteuernamt ohne weiteren Beschluss an der Befreiung der Feuerwehrpflicht bzw. an der Reduktion der Ersatzabgabe fest.</p> <p>³Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. für die Reduktion der Ersatzabgabe nicht mehr erfüllt, wird der ordentliche Pauschalbetrag gemäss Art. 6 Abs. 1 in Rechnung gestellt.</p>

V. Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>Art. 10</p> <p>Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Genehmigt anlässlich der Gemeindevorstandssitzung vom 13. September 2022.</p>
---------------	---

Pontresina, 19. September 2022

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Urs Dubs
Gemeindeschreiber